

Der Präsident
der
Landwirtschaftskammer
Rheinland

5300 Bonn 1, den 15.11.1988
Endenicher Allee 60
Fernruf: 02 28 / 7 03-0

An den
Herrn Vorsitzenden des Ausschusses
für Umweltschutz und Raumordnung
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Postfach 11 43
4000 Düsseldorf



Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung des Landtages Nordrhein-Westfalen am 21. November 1988 zu
1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung
2. Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes
3. Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der Landesentwicklung

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Herrn Landtagspräsidenten vom 21.10.1988 wird im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer Münster zu den o.a. Änderungsgesetzen folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPRO)

Zu § 18

Bodenschätze sollten so verlustfrei wie möglich gewonnen werden, da diese nicht unbegrenzt verfügbar sind und ihre oberirdische Gewinnung eine Freiraumbeanspruchung mit sich bringt. Deshalb sollten die Sande und Kiese, die in den Braunkohlenabbaugebieten lagern, vor dem Braunkohlenabbau so weitgehend wie möglich verwertet werden. Hierdurch können Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Kiesabbau außerhalb der Braunkohlentagebaubereiche eingeschränkt werden. Es wird deshalb für erforderlich gehalten, den § 18 wie folgt zu ergänzen: "Die Bündelung des Abbaues von übereinander anstehenden und verwertbaren verschiedenartigen Bodenschätzen ist besonders in den großflächigen Braunkohlentagebauen anzustreben."

...

Zu § 21 (1)

Das Landesgebiet soll in Gebiete mit unterschiedlicher Siedlungsstruktur, d.h. in Verdichtungsgebiete und in Gebiete mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur, eingeteilt werden. Die Definition für Gebiete mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur ist eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von weniger als 1.000 Einwohner je km². Eine derartige Definition kann den unterschiedlichen Gegebenheiten des ländlichen Raumes und den daraus resultierenden Entwicklungszielen nicht gerecht werden. Es wird deshalb angeregt, ähnlich wie bei den Verdichtungsgebieten eine Differenzierung der Gebiete überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur vorzunehmen. Diesen verschiedenen ländlichen Teilräumen, insbesondere den benachteiligten Gebieten der Mittelgebirgsregion, wären dann in § 21 (3) d spezifische Ziele zuzuordnen.

Zu § 21 (3)

Die generellen Ziele für die Gebiete mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur werden befürwortet. Allerdings wird eine stärkere Differenzierung entsprechend den unterschiedlichen Gegebenheiten für erforderlich gehalten, wie schon zu § 21 (1) ausgeführt. Zumindest sollte im drittletzten Absatz hinter "Verbesserung der Produktions- und Betriebsstruktur der Land- und Forstwirtschaft" eingefügt werden "insbesondere in den durch die Standortungunst der Mittelgebirgslagen benachteiligten Gebieten".

Zu § 27

In der bisherigen Fassung waren die landwirtschaftlichen Ziele auch für heutige Verhältnisse zutreffender und deutlicher formuliert als in dem vorliegenden Änderungsentwurf. Die bisherige Fassung sollte deshalb beibehalten werden.

Der Änderungsentwurf enthält unklare und ungerechtfertigte Begriffsbestimmungen. Insbesondere ist nicht definiert, was unter "bäuerlich strukturierter Wirtschaftszweig" zu verstehen

...

ist. Außerdem deckt dieser Begriff den Bereich Gartenbau nicht ab. Falls der bisherige Text nicht übernommen wird, so ist zumindest hinter "Wirtschaftszweig" einzufügen "mit EG-wettbewerbsfähigen Betriebseinheiten".

Zu § 17 und § 32 (2) wird angemerkt, daß die Änderungswünsche der Landwirtschaftskammern im Zuge des Änderungsverfahrens berücksichtigt wurden.

2. Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Zu § 13 a

Es ist davon auszugehen, daß durch die "raumordnerischen Leitbilder" insbesondere landwirtschaftliche Belange berührt werden, da der Freiraum in erster Linie landwirtschaftliche Flächen umfaßt. Aus diesem Grunde ist durch Ausführungsregelungen sicherzustellen, daß die Landwirtschaft zum frühestmöglichen Verfahrensstand am Erarbeitungsverfahren für die raumordnerischen Leitbilder beteiligt wird. Der Hinweis in der Begründung auf Seite 24, daß es je nach Verfahrensstand zweckmäßig sein kann, unter anderem Kammern und Fachverbände in den Kreis der Beteiligten einzubeziehen, ist nicht ausreichend.

Zu § 28 a

Der Braunkohlenabbau greift nicht nur in ökologische Zusammenhänge ein, er hat auch sehr weitgehende Auswirkungen für die in dem Gebiet lebenden Menschen. Dies gilt insbesondere für diejenigen, die ihre Wohnungen, Betriebsstätten und ihr gewohntes soziales Umfeld aufgeben müssen. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, daß neben der ökologischen Verträglichkeit auch die Sozialverträglichkeit des Abbauvorhabens überprüft wird. Dem § 28 a ist deshalb ein Kapitel "Sozialverträglichkeitsprüfung" oder "soziales Anforderungsprofil" anzufügen. Die Überprüfung der Sozialverträglichkeit des Braunkohlenabbaus ist bei dem Verfahren Garzweiler II schon gängige Praxis und sollte deshalb auch hier gesetzlich verankert werden.

...

3. Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der Landesentwicklung

Zu § 1 (2)

In Anbetracht des hohen Anteils landwirtschaftlicher Flächen an der Gesamtfläche des Landes, der Freiraumfunktionen der landwirtschaftlichen Flächen und der Bedeutung der Landesentwicklung für die Landwirtschaft wird es für erforderlich gehalten, daß ein Mitglied des Sachverständigenrates über umfassende landwirtschaftliche Erfahrungen und Kenntnisse verfügt. Zur Sicherstellung einer ausgewogenen Zusammensetzung des Sachverständigenrates sollte die Landesregierung bei dem Vorschlagsverfahren zumindest die Vertretungen der Wirtschaftskreise hören.



H. Kloten